

Berufliche Förderung
von Frauen e.V.

BeFF

BeFF- Berufliche Förderung von Frauen e. V.

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband	3
§ 4 Öffnungsklausel.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Fördermitglieder.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	6
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Der Verwaltungsrat.....	9
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats.....	10
§ 15 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	11
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand	12
§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	12
§ 18 Besondere Vertreter.....	13
§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	13
§ 20 Einladungen und Protokollführung.....	14
§ 21 Anpassungsklausel.....	15
§ 22 Übergangsregelung.....	15
§ 23 Inkrafttreten	15

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein führt den Namen „BeFF- Berufliche Förderung von Frauen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 70174 Stuttgart, Langestr. 51 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 4296 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die berufliche Förderung von Frauen. Der Verein dient unmittelbar der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes entsprechend dem Artikel 3 des Grundgesetzes.
2. Die Vereinszwecke werden vor allem verwirklicht durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben der Beratungsstelle und anderen Aktivitäten und Projekten.
3. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Landesverband der Wohlfahrts-
pflege Baden-Württemberg e.V.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.
2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags können Antragstellende innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung den Verwaltungsrat anrufen, der in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

§ 6

Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist jeder Zeit möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Verwaltungsrat
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Besondere Vertreter (§ 30 BGB)

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterin vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand - im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung - mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand - bei dessen Verhinderung die Stellvertretung - leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Verwaltungsrats sowie dann, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
5. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendebereichs der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einer gesetzlichen Vertretung oder von einer von dieser bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.
4. Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfenden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und des Verwaltungsrats
sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von den Kassenprüfenden geprüften Jahresabschlusses
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung- oder des Zwecks
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 13

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die – mit Ausnahme der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung – nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei muss der Verwaltungsrat sich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertretung, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat die Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
4. Die Verwaltungsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem geschäftsführenden Vorstand
 - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - e) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten
 - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften
 - i) Gegebenenfalls Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Turnus von 5 Jahren
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
 - k) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
 - l) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
 - m) Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorbereiten

2. Bei Vertragsschluss nach Ziffer 1 Buchstabe c) vertritt die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung – den Verein.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person. Diese hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Verwaltungsrates partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der geschäftsführende Vorstand erhält auf Beschluss des Verwaltungsrates für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 17

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) Wesentliche Fragestellungen legt der geschäftsführende Vorstand dem Verwaltungsrat zur Abstimmung vor
 - c) Der geschäftsführende Vorstand berichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins
 - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
 - f) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge

- g) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern
 - i) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern des Vereins
 - j) Regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
 - k) Information in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Die genauen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 18

Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters bzw. der besonderen Vertreterin unterliegt der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstands.
Der besondere Vertreter bzw. die besondere Vertreterin informiert den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig und umfassend und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung be-

kanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an Frauen helfen Frauen e.V. in Stuttgart, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 20

Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 21

Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 22

Übergangsregelung

Der erste Verwaltungsrat wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Verwaltungsrates entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. November 2018 in Stuttgart beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.